

Hintergrundinformation Menschenrechte (Vorführ-Edition „Bonhoeffer – Die letzte Stufe“, CD032)

Frage der „Euthanasie“

Im Jahr 1940 fand die Diskussion zur Frage der „Euthanasie“ auf der Synode der Bekennenden Kirche statt (9. Synode der altpreußischen Union im Oktober 1940). Bonhoeffer, der dort nicht anwesend sein konnte, wurde um eine Stellungnahme gebeten, da er bisher versucht hatte, jede Möglichkeiten im Kampf gegen die nationalsozialistische Sterilisations- und Euthanasiepraxis anzugehen. Er stand in engem Kontakt mit Bodelschwingh, als die Erfassungsbögen auch nach Bethel geschickt wurden, sowie dem württembergischen Bischof Wurm. So nutzte auch Bonhoeffer seine Reisen in die Schweiz, um den Generalsekretär des sich formierenden Weltkirchenrats, Wilhelm Visser 't Hooft, im Frühjahr 1941 über die Vernichtungsaktionen zu informieren.

Die Ausschüsse und Synoden der Bekennenden Kirche gehen in dieser Frage offen auf politische Konfrontation. Das für die 12. Synode der Bekennenden Kirche der Altpreußischen Union am 20. Oktober 1943 formulierte „Bußtagswort“ nimmt gegen Euthanasie und Judenvernichtung Stellung, deutlich ist dabei die Handschrift Bonhoeffers: „Das fünfte Gebot gilt immer ... Begriffe wie ‚ausmerzen‘, ‚liquidieren‘ und ‚unwertes Leben‘ kennt die göttliche Ordnung nicht. Vernichtung von Menschen, lediglich, weil sie Angehörige eines Verbrechers, alt oder geisteskrank sind oder einer anderen Rasse angehören, ist keine Führung des Schwertes, das der Obrigkeit von Gott gegeben ist.... Das öffentliche Urteil hierbei kümmert den Christen nicht. Sein Nächster ist allemal der, der hilflos ist und seiner bedarf, und zwar ohne Unterschied der Rassen, Völker und Religionen. Denn das Leben ist Gott heilig. Es ist ihm heilig auch das Leben des Volkes Israel.“

Bonhoeffer ethisches Konzept bezog eindeutig Stellung gegen die Praxis der Euthanasie und Zwangssterilisation und formulierte mit dem Entwurf über die „Rechte des natürlichen Lebens“ eine für den deutschsprachigen protestantischen Bereich bisher einmalige theologische Würdigung der Menschenrechte aus christlicher Tradition. Bisher standen beide Kirchen der Menschenrechtsbewegung kritisch, sogar ablehnend gegenüber. Gründe lagen in den kirchenfeindlichen Tendenzen, wie sie in der Französischen Revolution formuliert wurden.

Eine Auseinandersetzung mit den Grundrechten, wie sie in dem Verfassungsentwurf in der Paulskirche definiert wurden und später in der Weimarer Verfassung von 1919 ihren Niederschlag gefunden hatten, fand nicht statt. Diese Rechte werden von Bonhoeffer weder naturrechtlich noch positivistisch begründet, sondern analogisch. Mit seinem theologischen Konzept der „Menschenrechte“ wurde Bonhoeffer maßgebend von der „American Civil Liberties Union“ beeinflusst.

Bonhoeffer definiert das „Natürliche“ als „die von Gott der gefallen Welt erhaltene Gestalt des Lebens, die auf die Rechtfertigung, Erlösung und Erneuerung durch Christus ausgerichtet ist.“ Seine These vom „Letzten und Vorletzten“ korrespondiert mit der Barth'schen Gegenüberstellung von Rechtfertigung und Recht, in der Barth für die Demokratie, für den Sturz des NS Regimes und für die Landesverteidigung der Deutschland benachbarten Staaten eintrat.

Bonhoeffer lehnte das neulutherische Nebeneinander von Schöpfungsordnung und Erlösungsordnung, von Welt und Reich Gottes, von äußerlichem Charakter der Rechtsordnung und innerlichem Wesen der Liebe ab. Bonhoeffer zog einen dialektischen Zusammenhang zwischen Liebe und Recht: „Recht und Liebe gehören in Antithese zusammen.“ Dabei trifft Bonhoeffer bei der Definition der Rechte natürlichen Lebens eine Unterscheidung zwischen „Letztem und Vorletztem“ und zwischen „Wegbereitung und Einzug“.

„Recht gibt es nicht vor Gott, sondern das rein gegebene Natürliche wird dem Menschen gegenüber zu Rechten.“ (Bonhoeffer in Bethge: Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse, S. 173) und weiter „Das Recht ist nicht in erster Linie etwas, was der Mensch in seinem eigenen Interesse einklagen kann“ (s. Bethge: Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse, S. 174 und S. 147).

Das Eintreten für die Menschenrechte als natürliche Rechte gilt nach Bonhoeffer als „Wegbereitung“: „Dass es ein natürliches Recht des Einzelnen gibt, folgt aus dem Willen Gottes, den Einzelnen zu schaffen und ihm das ewige Leben zu schenken“ (s. Bethge: Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse S. 177). „Es ist dies nicht ein Recht, das wir uns geraubt oder erworben hätten, sondern es ist im eigentlichen Sinne mit angeborenes, empfangenes Recht, das vor unserem Willen da ist, das im Seienden selbst ruht. Da es nach Gottes Willen menschliches Leben auf Erden nur als leibliches Leben gibt, hat der Leib um des ganzen Menschen willen das Recht auf Erhaltung. Da mit dem Tod alle Rechte erlöschen, so ist die Erhaltung des leiblichen Lebens die Grundlage aller natürlichen Rechte.“

Bonhoeffers Auffassungen über zeitgenössische Vorschläge zur Psychiatriereform wurden erst in den 70er Jahren in der Diskussion über sozialpsychiatrische Modelle wieder aufgegriffen. Seine Auffassungen sind angesichts der „Bioethik“-Diskussion um die Grenze der gentechnologischen menschlichen Eingriffe aktueller denn je.